

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Senheim**  
**vom 26.03.2003**

Der Gemeinderat von Senheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 1.6.1988, zuletzt geändert am 28.5.1996 außer Kraft.

Anlage

Senheim, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Inge Schlagkamp  
Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 77,-- € erhoben.

### **II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

- a) Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine Doppelgrabstätte 511,-- €
  - ab) eine Urnendoppelgrabstätte 150,-- €
  - ac) jede weitere Grabstätte 256,-- €
- b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) werden bei späteren Bestattungen je Jahr 1/25 der Gebühren nach Buchstabe a) erhoben.
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch einen privaten Unternehmer. Soweit die Arbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden, sind dieser die in diesem Zusammenhang entstehenden tatsächlichen Kosten zu erstatten.

### **IV. Ausgrabungen und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

### **V. Nutzung der Leichenhalle**

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 26,-- €.

### **VI. Reinigung der Leichenhalle**

Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 26,-- € erhoben. Eine Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle wird nicht festgesetzt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach der erfolgten Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.